



Sonderabfallgesellschaft  
Brandenburg/Berlin mbH

## Transportgenehmigungen – Erlaubnis, Anzeige zur Beförderung

**alt: Transportgenehmigung – neu: Beförderungserlaubnis, Anzeige zur Sammlung/Beförderung**

**alt: Transportgenehmigungsverordnung (TgV)– neu: Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV)**

Im bisherigen Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz bzw. der Transportgenehmigungsverordnung gab es Vorschriften für die gewerbsmäßige Sammlung und Beförderung von Abfällen. Danach durften alle Abfälle zur Beseitigung und gefährliche Abfälle zur Verwertung nur mit einer Transportgenehmigung transportiert werden. Die Transportgenehmigung konnte durch eine den Transport von Abfällen betreffende Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb ersetzt werden. Von der Genehmigungspflicht gab es Ausnahmen u.a. für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. von diesen beauftragte Dritte, für den Transport von ungefährlichem Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub. Weitere Ausnahmen betrafen die freiwillige oder verordnete Rücknahme durch Hersteller oder Verreiber und den Transport von Altfahrzeugen.

Das wird sich mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz ab 1. Juni 2012 grundlegend ändern. Einerseits wird es einfacher, weil viele Ausnahmen wegfallen und bestimmte Pflichten „für alle“ gelten. Andererseits werden dadurch aber auch viele Transporteure von Abfällen erstmals von Genehmigungs- bzw. Anzeigepflichten betroffen, die bisher frei davon waren.

porteure, Containerdienste und Abbruchunternehmen betroffen sind, sondern grundsätzlich z.B. auch der Bauunternehmer oder Handwerker, der neben seiner Hauptdienstleistung „Bauen“ als Nebenauftrag Abfall von seiner Baustelle transportieren muss. Allerdings gibt es für diese „nebenberuflichen Abfalltransporteure“ eine Schonfrist von zwei Jahren; sie müssen also erst ab 1. Juni 2014 die entsprechenden Erlaubnisse besitzen bzw. Anzeigen gemacht haben<sup>2)</sup>. Näheres wird eine Verordnung regeln, die noch erarbeitet werden muss.

Neu und umfassender vorgeschrieben ist auch die Pflicht, das Fahrzeug mit dem „A“-Schild zu kennzeichnen. Während dies bisher nur den Transport von Abfällen zur Beseitigung betraf, müssen jetzt ausnahmslos alle Abfallfahrzeuge, für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, entsprechend gekennzeichnet sein<sup>3)</sup>. Einzige Ausnahme sind Abfalltransporte durch die oben genannten „nebenberuflichen Abfalltransporteure“ – diese brauchen dieses Schild auch zukünftig nicht anzubringen.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gelten im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabe nicht als Sammler/Beförderer und sind deshalb von den Erlaubnis- und Anzeigepflichten als Transporteur nicht betroffen. Anders sieht das jedoch für die beauftragten Dritten der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger aus – diese müssen je nach Abfallart neuerdings eine entsprechende Erlaubnis haben oder ihre Tätigkeit angezeigt haben.

Grundsätzlich ist ab Juni 2012 zwischen der „Erlaubnis zur Beförderung von gefährlichen Abfällen“ und der „Anzeige zur Beförderung von Abfällen“ zu unterscheiden.

Voraussetzungen für Sammler und Beförderer		
	bis 31.05.2012	ab 01.06.2012
von gefährlichen Abfällen	Transportgenehmigung bzw. Efb-Zertifikat	Beförderungserlaubnis (bzw. Efb-Zertifikat und weitere Ausnahmen mit Anzeige der Beförderertätigkeit)
von nicht gefährlichen Abfällen zur Beseitigung	Transportgenehmigung bzw. Efb-Zertifikat	Anzeige der Beförderertätigkeit
von nicht gefährlichen Abfällen zur Verwertung	frei	Anzeige der Beförderertätigkeit

### Im Einzelnen:

Die Pflichten nach dem neuen KrWG gelten einheitlich für alle Einsammler und Beförderer von Abfällen und zwar auch unabhängig davon, ob der Abfalltransport Haupterwerbszweck des Transporteurs - „gewerbsmäßiger Transport“ - ist oder ob die Abfalltransporte nur eine der Tätigkeiten neben anderen Geschäftstätigkeiten sind („im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“)<sup>1)</sup>. Dies bedeutet, dass beispielsweise nicht nur reine Trans-

<sup>1)</sup> § 3 Abs. 10 und Abs. 11 KrWG

<sup>2)</sup> § 72 Abs. 4 KrWG

<sup>3)</sup> § 55 KrWG

<sup>4)</sup> § 54 KrWG

### Transport von gefährlichen Abfällen

Grundsätzlich benötigt jeder Transport von gefährlichen Abfällen eine vorherige Erlaubnis<sup>4)</sup>. Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind nach dem KrWG nur noch Entsorgungsfachbetriebe. Ein entsprechendes Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb für die Abfallbeförderung ersetzt die notwendige Beförderungserlaubnis. Die neue Beförderungserlaubnis entspricht insgesamt nach ihren „Spielregeln“ weitestgehend der bisherigen Transportgenehmigung. Deshalb ist die bisherige „Transportgenehmigungsverordnung“ (TgV) auch in „Beförderungserlaubnisverordnung“ (BefErlV) umbenannt worden und gilt fast unverändert über den 31.05.2012 hinaus. Mit dem Genehmigungsantrag sind, wie bisher auch, die Fachkunde und die Zuverlässigkeit der handelnden Personen nachzuweisen. In der BefErlV bestehen auch zukünftig die bisherigen Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für gefährliche Abfälle zur Verwertung bei der freiwilligen oder verordneten Rücknahme durch Hersteller oder Vertreiber und den Transport von Altfahrzeugen<sup>5)</sup>.

#### Achtung:

*die Befreiung von der Erlaubnispflicht bedeutet dann aber automatisch für die entsprechenden Unternehmen, dass die Transportertätigkeit vorher angezeigt werden muss, wie für nicht gefährliche Abfälle!*

Bisher gültige Transportgenehmigungen (befristete oder unbefristete) gelten auch nach dem 31.05.2012 im bisherigen Umfang weiter - also auch befristet oder unbefristet, wie ursprünglich genehmigt<sup>6)</sup>.

Gültige Transportgenehmigungen für Sammler und Beförderer		
	gelten bis 31.05.2012	gelten ab 01.06.2012
von gefährlichen Abfällen	als Transportgenehmigung (bzw. ersetzt durch EfB-Zertifikat)	als Beförderungserlaubnis (bzw. ersetzt durch EfB-Zertifikat, das gleichzeitig als Anzeige der Beförderertätigkeit gilt)
von nicht gefährlichen Abfällen zur Beseitigung	Transportgenehmigung (bzw. ersetzt durch EfB-Zertifikat)	als Anzeige der Beförderertätigkeit (auch bei EfB-Zertifikat)

Strenger wird in der BefErlV die Weitergabe des Transportauftrages an einen Subunternehmer geregelt. Bisher brauchte der beauftragte Subunternehmer keine eigene Transportgenehmigung. Jetzt ist es ausdrücklich verboten, einen Unterauftragnehmer einzusetzen, der keine eigene Beförderungserlaubnis oder Anzeige zum Abfalltransport (je nach Abfallart) hat<sup>7)</sup>. Wenn ein Transporteur einen Dritten beauftragt, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist das eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 10.000 Euro recht teuer werden kann. Eventuell kann das sogar eine Straftat mit entsprechenden Folgen sein<sup>8)</sup>!

### Transport von nicht gefährlichen Abfällen, auch Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub

Alle Transporteure von (nicht gefährlichen) Abfällen müssen ab Juni 2012 vor Aufnahme ihrer Tätigkeit dies

bei der zuständigen Behörde anzeigen<sup>9)</sup>. Ausnahmen von der Anzeigepflicht gibt es bis auf die Inhaber von Beförderungserlaubnissen nicht, die Anzeigepflicht gilt also allumfassend. Auch Entsorgungsfachbetriebe sind nur von der Beförderungserlaubnis befreit, jedoch nicht von einer vorherigen Anzeige ihrer Tätigkeit.

In Brandenburg ist die SBB die zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeigen, wie bisher auch für die Transportgenehmigungen und zukünftig für die Beförderungserlaubnisse. Für die anzuzeigende Transportertätigkeit ist ebenfalls die Fachkunde und die Zuverlässigkeit der handelnden Personen Voraussetzung. Die Behörde hat die Möglichkeit, die Transportertätigkeit zu untersagen oder die Tätigkeit von Auflagen oder Befristungen abhängig zu machen. Insofern entsprechen auch hier die Regelungen weitgehend dem, was bisher bei den Transportgenehmigungen bekannt ist.

Anzeigepflichtige Sammler und Beförderer müssen nach dem Gesetz während des Transportes bisher keine Dokumente zur Anzeige mitführen. Aus praktischen Gründen empfehlen wir allerdings, die schriftliche Bestätigung der Behörde über den Eingang der Anzeige während des Transports auf dem Fahrzeug dabei zu haben. Denn eine nicht erfolgte Anzeige kann als Ordnungswidrigkeit mit bis zu 10.000 Euro bestraft werden. Mit einer Kopie der schriftlichen Bestätigung der Behörde können Sie bei einer Unterwegskontrolle leicht nachweisen, dass die Anzeige ordnungsgemäß erfolgt ist.

Wie bereits oben zum Transport gefährlicher Abfälle gesagt, gelten bisher erteilte Transportgenehmigungen (befristete oder unbefristete) auch für nicht gefährliche Abfälle nach dem 31.05.2012 im bisherigen Umfang weiter. Für die ab Juni 2012 nicht mehr erlaubnis-, sondern nur noch anzeigepflichtige Sammlung und Beförderung nicht gefährlicher Abfälle zur Beseitigung ist deshalb keine

neue Anzeige zu machen, solange die alte Transportgenehmigung noch gilt. Das gleiche gilt für bereits bei der Behörde vorliegende EfB-Zertifikate, die das Befördern beinhalten: diese Betriebe müssen nicht neu anzeigen.

Genauere Regelungen zu den Anzeigen und zu den Erlaubnissen werden in einer zukünftigen Verordnung festgelegt werden. Detaillierte Informationen zum Antragsverfahren/zur Anzeige, Formularen, Ausfüllhinweisen, Rechtsquellen, Ansprechpartnern finden Sie

<sup>5)</sup> § 1 Abs. 2 BefErlV

<sup>6)</sup> § 72 Abs. 5 KrWG

<sup>7)</sup> § 5 BefErlV

<sup>8)</sup> § 326 Abs. 1 StGB

<sup>9)</sup> § 53 KrWG

in Kürze auf unserer Internetseite [www.sbb-mbh.de](http://www.sbb-mbh.de) unter dem Menüpunkt „Aufgaben der SBB“ → „Sammler/Beförderer“.



Um Ihnen eine für Ihre Tätigkeit erforderliche Anzeige zum Transport von Abfällen zu erleichtern, finden Sie

dort auch ein Anzeigeformular. Durch die Einreichung des ausgefüllten Anzeigeformulars bei der SBB können Sie Ihrer gesetzlichen Pflicht zur Anzeige nachkommen.

### Ordnungswidrigkeiten

Nur am Rande möchten wir hier auch darauf hingewiesen, dass das neue KrWG und die BefErIV auch Bußgeldvorschriften enthalten. Danach kann nach dem KrWG mit einem Bußgeld bis zu 100.000 Euro bestraft werden, wer behördliche Auflagen zur Beförderungsgenehmigung oder Anzeige nicht erfüllt oder ohne Erlaubnis bzw. trotz Untersagung Abfälle transportiert<sup>10)</sup>. Ein Bußgeld bis zu 10.000 Euro kann auferlegt werden, wenn der Abfalltransport nicht vorher angezeigt wird oder wenn behördliche Auflagen zur Beförderungserlaubnis nicht erfüllt werden<sup>11)</sup>. Auch das Nichtanbringen des A-Schildes wird mit Bußgeld geahndet. Das gleiche droht, wenn der Transporteur einen Subunternehmer beauftragt, der seine Transporteurtätigkeit nicht angezeigt bzw. keine Beförderungserlaubnis hat<sup>12)</sup>.

<sup>10)</sup> § 69 Abs. 1 KrWG

<sup>11)</sup> § 69 Abs. 2 KrWG

<sup>12)</sup> § 12 BefErIV